

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Flütwind GmbH & Co. KG
Josefstraße 12

33175 Bad Lippspringe

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: C / E
Büro: C. 03.20
Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
☎ 05251 308-6663
📠 05251 308-6699
✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40877-25-600**
Datum: 15.07.2025

Vorhaben	Änderungsantrag gem. § 16 b BImSchG: Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen der Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 07)
Antragsteller	Flütwind GmbH & Co. KG, Josefstraße 12, 33175 Bad Lippspringe
Grundstück	Bad Lippspringe, Feldflur
Gemarkung	Bad Lippspringe
Flur	4
Flurstück	196, 192, 195, 197, 308, 310, 312

Bezug

Genehmigungsbescheid vom 01.10.2024; Az.: 42336-23-600

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Änderungsgenehmigung nach § 16 b BImSchG

I. TENOR

Mit Genehmigungsbescheid vom 01.10.2024, Az.: 42336-23-600, wurde der Flütwind GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) u. a. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 07) auf dem o. g. Grundstück in Bad Lippspringe erteilt.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrssamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE3B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Entsprechend des Antrags vom 09.05.2025, hier eingegangen am 12.05.2025, wird auf Grund der §§ 16 b und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs

durch Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen

erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen der WEA 07

Standort der Anlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 07	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	4	196, 192, 195, 197, 308, 310, 312	32.487.536,5/5.734.741,5

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 01.10.2024, Az.: 42336-23-600, ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- III. Begründung
- IV. Verwaltungsgebühr
- V. Rechtsbehelfsbelehrung
- VI. Hinweise
- VII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Rechtsquellenverzeichnis

II. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Auflagen

Baurechtliche Auflagen

1. Die Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Seske Deutschland mit der Berichtnummer I17-SE-2023-449, Revision 0, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, am 11.01.2024, 37 Seiten (Turbulenzgutachten) ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektorellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
2. In der im Gutachten betrachteten Windparkkonfiguration wurden bei der intern betrachteten W2, W3 und W4 jeweils die genehmigten Anlagentypen Enercon E-160 EP5 E3 R1 betrachtet. Die ebenso genehmigten WEA Typen Nordex N-163 / 6.X wurden nicht berücksichtigt. Beide WEA Typen sind genehmigt und können realisiert werden. Sollte die in dem dieser Genehmigung zugrunde gelegten Turbulenzgutachten angenommene Windparkkonfiguration nachträglich dadurch nicht eintreten, dass eine Inanspruchnahme der Genehmigung zu den WEA Typen Nordex N-163 / 6.X bis Inbetriebnahme der beantragten WEA ohne sektorelle Betriebsbeschränkungen nicht erfolgt, so ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten einzureichen, in welchem vorgenannte WEA Typen Nordex N-163 / 6.X berücksichtigt werden.
3. Bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage ohne sektorelle Betriebs-/Leistungsbeschränkung ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen aus dem hervorgeht, dass das Turbulenzgutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität des Turbulenzgutachtens zu dem bereits errichteten Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gemäß § 15 sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung bzw. einer Antragspflicht gemäß § 16 BImSchG, führen können.

4. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Alle Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.
5. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer (20 Jahre nach der ersten Inbetriebnahme) bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegten Entwurfslebensdauer vorzulegen.

III. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 01.10.2024, Az.: 42336-23-600, wurde der Flütwind GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotor Durchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 07) auf dem o. g. Grundstück in Bad Lippspringe erteilt.

Mit Antrag vom 09.05.2025, hier eingegangen am 12.05.2025, hat die Flütwind GmbH & Co. KG die wesentliche Änderung der o. g. Windenergieanlage durch Wegfall der sektorelle Betriebsbeschränkungen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 b BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das o. g. Vorhaben liegt in der Windkonzentrationszone der Stadt Bad Lippspringe. Gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist die Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn der Stadt Bad Lippspringe als Trägerin der Planungshoheit.

Das Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hat den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde der Stadt Bad Lippspringe als Trägerin der Planungshoheit mit Schreiben vom 15.05.2025 zugeleitet.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde seitens der Stadt Bad Lippspringe mit Schreiben vom 05.06.2025 erteilt.

IV. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Änderungsgenehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Gemäß §§ 1, 2 Abs. 2 ff. des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) und der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird die Gebühr auf

2.450,00 Euro
(in Worten: zweitausendvierhundertfünfzig Euro)

festgesetzt.

Zahlungshinweise

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu überweisen.

KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben): **721125101702**

VERWENDUNGSZWECK (bei Zahlung bitte angeben): **Gebühr Immissionsschutz**

Bei Zahlung ist die Angabe von **Kassenzeichen** und **Verwendungszweck** unbedingt erforderlich. Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, wird die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens kostenpflichtig veranlasst. Zudem sind bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge zu erheben.

Hinweis:

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Begründung

Die Kosten für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit werden gemäß der §§ 1 ff. GebG NRW i.V.m. § 1 AVerwGebO NRW festgesetzt. Kostenschuldner ist dabei nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW derjenige, der die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat.

Mit Ihrem Antrag vom 09.05.2025 haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Windenergieanlage durch Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen beantragt. Von Einreichung des Antrages bis hin zur Genehmigung sind Bearbeitungskosten entstanden. Als Antragstellerin

sind Ihnen die durch die Amtshandlung verursachten Kosten zurechenbar und Sie sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die Gebühr enthält neben der Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in Höhe von 500,00 Euro auch die Gebühr zur Regelung des Betriebs nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in Höhe von 1.950,00 Euro. Für die Gebühr zur Regelung eines Betriebs ist ein grundsätzlicher Gebührenrahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € festgesetzt; bei der Berechnung wurde in diesem Fall der durch den Wegfall der sektoriellen Betriebsbeschränkungen erzielte wirtschaftliche Nutzen sowie der für das Verfahren benötigte Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich somit eine Gebührensumme in Höhe von **2.450,00 Euro**.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VI. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinweise aus dem Baurecht

4. Gemäß Turbulenzgutachten ergehen für den Betrieb der von der Änderung betroffenen Windenergieanlage mit dem Az. 40877-25 (WEA 07), (Bezeichnung lt. Ifd. WEA-Nr. des Turbulenzgutachtens: W1) keine sektoriellen Betriebsbeschränkungen.
5. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA durch die Nachlaufschleppe der Turmbauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen nur unter den darin angegebenen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration) Gültigkeit besitzen. Eine Überprüfung der Eingangsdaten/Berechnungsgrundlagen des Gutachtens hat nicht stattgefunden. Die Verantwortung der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Daten obliegen dem Turbulenzgutachter. Jede Änderung oder Abweichung zwischen der berechneten und der realen Windparkkonfiguration, bzw. Gegebenheiten vor Ort kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung in Anlagenbetreiberpflicht erfordern. Etwaige Neubewertungen sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur Freigabe vorzulegen.
7. Die erfolgte dauerhafte Inbetriebnahme der Anlagen ohne sektorelle Betriebs-/Leistungsbeschränkungen ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuseigen (§ 75 (7) BauO NRW)

8. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen von Beginn an auf der Baustelle vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 61 Abs. 6 u. 75 Abs. 6 Satz 2 BauO NW).
9. Bauliche Maßnahmen, für welche keine eigenständigen Antragsunterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt wurden, sind nicht Bestandteil der Genehmigung. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständigen vorgelegten Antragsunterlagen abweichen, sind mindestens nach § 15 BImSchG anzuzeigen und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung vor Umsetzung.

VII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

- 1 Projektüberblick
- 2 Änderungsantrag
- 3 Lageplan
- 4 Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Seske Deutschland mit der Berichtnummer I17-SE-2023-449, Revision 0, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, am 11.01.2024, 37 Seiten (Turbulenzgutachten)

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

- Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Seske Deutschland mit der Berichtnummer I17-SE-2023-449, Revision 0, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, am 11.01.2024, 37 Seiten (Turbulenzgutachten)

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)